

Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Augsburg (DiplPOPhys) vom 4. Dezember 1991 (KWMBI II 1992 S. 97), geändert durch Satzung vom 12. August 1993 [*] (KWMBI II S. 825), vom 11. Januar 1996 [x] (KWMBI II S. 396), vom 25. März 1996 [+] (KWMBI II S. 611), vom 30. Juli 1999 [°] (KWMBI II S. 891), vom 22. Mai 2000 [>] (KWMBI II S. 910), vom 27. Februar 2003 [#] (KWMBI II S. 1816)

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1968 (GVBl S. 399), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 236), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

- (1) Die Diplom-Prüfungsordnung Physik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrüfO) der Universität Augsburg. Die Allgemeine Prüfungsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker Univ.“ bzw. „Diplom-Physikerin Univ.“ (Dipl-Phys. Univ.) verliehen.

**§ 2
Ziel der Prüfung**

Zu § 2 Abs. 1 APrüfO

- # Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Physik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Zu § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 APrüfO

- (1) Das Studium einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit soll in der Regel nach zehn Semestern abgeschlossen werden.
- o (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und einer neunmonatigen Diplomarbeit. Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.
- # (3) Es gibt keine verwandten Studiengänge an der Universität Augsburg, die im Grundstudium gleich sind.
- # (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen sowie die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung erfolgt gemäß § 4 APrüfO.

§ 4

Prüfungsausschuss

Zu § 5 APrüfO

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- # (2) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Senats.

*

o

§ 5

Prüfer und Beisitzer

+

Zu § 5 Abs. 3, § 7, § 12 Abs. 1 APrüfO

Die Prüfer und die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

§ 6
Mündliche Prüfungen

Zu § 12 Abs. 3 und Abs. 5 APrüfO

- x**
(1) Die Prüfungen sind in der Regel mündliche Einzelprüfungen. In der Diplom-Vorprüfung beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten, in der Diplomprüfung maximal 60 Minuten. In vom Diplomprüfungsausschuss genehmigten Fällen sind alternativ schriftliche Prüfungen zulässig.

- #** (2) Bei einer Prüfung ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls dies vom Kandidaten vor Beginn der Prüfung verlangt wird.

II.
Diplom-Vorprüfung

§ 7
Meldung, Zulassung

Zu § 14 Abs. 4 APrüfO

- #** (1) Der Kandidat soll sich im vierten Fachsemester schriftlich zur Diplom-Vorprüfung anmelden. Der Termin hierfür wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und vom Zentralen Prüfungsamt durch amtlichen Aushang bekannt gegeben.

- o** (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
 - #** b) der Nachweis der Immatrikulation für den Diplomstudiengang an der Universität Augsburg;
 - #** c) die Erklärung des Kandidaten, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis er sich bereits einer Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung in Physik unterzogen hat;
 - d) gegebenenfalls ein Vorschlag der gewünschten Prüfer und eine Erklärung gemäß § 6 Abs. 2;
 - #** e) die Angabe des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches im Grundstudium;
 - #** f) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. eine Übung zu den Vorlesungen Physik I oder II;
 2. eine Übung zu den Vorlesungen Analysis I oder II und eine Übung zu der Vorlesung Lineare Algebra I;
 3. eine Übung zu den Vorlesungen Theoretische Physik I oder II;
 4. alle Teile des Physikalischen Praktikums für Anfänger;
 5. falls Chemie als nichtphysikalisches Wahlpflichtfach gewählt wurde: eine Übung zu den Vorlesungen Chemie I oder Chemie II, sowie das Chemische Praktikum für Physiker;
 6. falls Informatik als nichtphysikalisches Wahlpflichtfach gewählt wurde: eine Übung zu den Vorlesungen Informatik I oder II.

- #** Die für die Prüfungszulassung erforderlichen Leistungsnachweise können im Rahmen der Meldefrist im Sinne von § 9 APrüfO mehrfach wiederholt werden.

§ 8

Art und Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsfächer

Zu § 14 Abs. 5 APrüfO

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf vier Prüfungsfächer:
 - a) Experimentalphysik
 - b) Theoretische Physik
 - c) Mathematik
 - d) Chemie oder Informatik
- # (2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für das entsprechende Prüfungsfach erbracht sind. Die Prüfungen in Experimentalphysik und in Theoretischer Physik sind innerhalb von vier Wochen abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder bei Vorliegen anderer triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag Ausnahmen von der Frist von vier Wochen genehmigen. Die Reihenfolge der Prüfungen ist beliebig. Die Prüfung im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach Informatik findet entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik und den Bachelorstudiengang Informatik und Electronic Commerce in der jeweils geltenden Fassung statt.
- o (3) Die Prüfungstermine der mündlichen Prüfungen werden vom Kandidaten mit den Prüfern vereinbart und vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt. Die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt gemäß § 10 APrüfO.
- #

§ 9

Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

- # Zu § 14 Abs. 7, § 16 APrüfO
- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden.
- # (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten.

§ 10

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Zu § 18 APrüfO

- # Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nur auf die Prüfungsfächer, in denen die Note schlechter als „ausreichend“ war.

§ 11

Zeugnis

Zu § 17 APrüfO

- # Ist die Diplom-Vorprüfung bestanden, so ist umgehend nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten, den Namen des Kandidaten, den Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Diplomprüfung

§ 12 Meldung, Zulassung

- o (1) Der Kandidat soll sich in der Regel bis zum Ende des 8. Fachsemesters schriftlich zur Diplomprüfung anmelden. Ausgenommen hiervon sind Prüfungen nach dem Leistungspunktesystem, die studienbegleitend abgelegt werden.
- v
#
- x (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- o
#
- a) die in § 7 Abs. 2 Buchst a) bis d) genannten Unterlagen;
 - b) ein Lebenslauf;
 - c) das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene Diplom-Vorprüfung in Physik oder über eine als gleichwertig anerkannte Prüfung;
 - d) die Angabe eines Physikalischen Wahlfaches sowie eines nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches im Hauptstudium;
 - e) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. zwei fachlich verschiedene Seminare mit eigenem Vortrag in Physik, davon mindestens eines in einem Spezialgebiet der Physik;
 2. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene, Teil A;
 3. zwei Übungen in Theoretischer Physik - davon eine in Quantenmechanik - zusätzlich zu der für die Diplomvorprüfung geforderten Übung;
 4.
 - a) im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach Mathematik eine Übung zu einer weiterführenden Vorlesung aus dem Gebiet der Mathematik,
 - b) im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach Chemie Teilnahme an zwei weiterführenden Vorlesungen sowie an einem Chemischen Fortgeschrittenenpraktikum für Physiker,
 - c) im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach Informatik eine Übung zu einer weiterführenden Vorlesung aus dem Gebiet Informatik,
 - d) im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach Philosophie zwei Seminare mit eigenem Vortrag in Philosophie,
 - e) in einem gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. d) Nr. 5 genehmigten anderen nichtphysikalischen Wahlpflichtfach die vom Prüfungsausschuss festgelegten Veranstaltungen.

Die für die Prüfungszulassung erforderlichen Leistungsnachweise können im Rahmen der Meldefrist im Sinne von § 9 APrüfO mehrfach wiederholt werden. Die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt gemäß § 10 APrüfO.

§ 13 Umfang der Diplomprüfung

- # Die Diplomprüfung besteht aus:
- a) der Diplomarbeit

- b) den Prüfungen in den in § 15 Abs. 1 genannten Fächern.

§ 14

Diplomarbeit

Zu § 13 APrüfO

- o (1) Anmeldevoraussetzung für die Diplomarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Fortgeschrittenen-Praktikums Teil B. Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg prüfungsberechtigten, im Fach Physik an der Universität Augsburg in Forschung und Lehre tätigen Person gestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass das Thema auch von einem anderen Professor oder Privatdozenten der Universität gestellt wird. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Diplomarbeit wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. Ein Gutachter der Diplomarbeit muss in jedem Falle nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg prüfungsberechtigt und an der Universität Augsburg im Fach Physik in Forschung und Lehre tätig sein.
- (2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Verfasser soll zudem erklären, dass im Falle einer positiven Bewertung die Universitätsbibliothek sowie das Universitätsarchiv seine Arbeit Dritten zugänglich machen können.
- (3) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfer innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Benotungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der beiden Prüfer über die endgültige Bewertung.

§ 15

Art und Zeitpunkt der Fachprüfungen

Zu § 10 APrüfO

- (1) Die Prüfungsfächer sind:
 - a) Experimentalphysik
 - b) Theoretische Physik
 - c) Physikalisches Wahlfach

#

- X** d) eines der Wahlpflichtfächer
- o** 1. Mathematik
- #** 2. Chemie
- 3. Informatik
- 4. Philosophie
- 5. Weitere nichtphysikalische Wahlpflichtfächer im Hauptstudium können auf Antrag im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- #** (2) Der Prüfungsstoff bezieht sich im Wesentlichen auf die Inhalte des Hauptstudiums.
- X** (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für das entsprechende Prüfungsfach erbracht sind. Sie finden in der Regel am Ende des achten Fachsemesters vor der Diplomarbeit oder am Ende des neunten Semesters nach der Diplomarbeit statt. Die Prüfungen in Experimentalphysik, in Theoretischer Physik und im Physikalischen Wahlfach sind innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die Reihenfolge der Prüfungen ist beliebig. Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder bei Vorliegen anderer triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag Ausnahmen von der Frist von vier Wochen genehmigen. Die Prüfungstermine der mündlichen Prüfungen werden vom Kandidaten mit den Prüfern vereinbart und vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt. Prüfungen in Fächern, die dem Leistungspunktesystem unterliegen, finden entsprechend den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung statt.
- o**
- >**
- #**

§ 16

Ergebnis der Diplomprüfung

Zu § 16 APrüfO

- #** (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind. Andernfalls ist die Diplomprüfung nicht bestanden.
- #** (2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfungen in der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit ist dabei mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen.

§ 17

Wiederholung der Diplomprüfung

Zu § 18 Abs. 1 APrüfO

- #** Sind Prüfungen aus § 15 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), soweit sie nicht dem Leistungspunktesystem unterliegen, schlechter als „ausreichend“ benotet worden, so sind diese zu wiederholen. Für Prüfungsfächer, die dem Leistungspunktesystem unterliegen, finden die Wiederholungsregelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge Anwendung. Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer schon vor Beendigung des Prüfungsverfahrens gestatten.

§ 18
Zeugnis, Diplom

Zu § 17 APrüfO

- # (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, so ist umgehend nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen, das den Namen des Kandidaten, die Namen der Prüfer, die Gesamtnote, die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Prüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie ergänzende englischsprachige Erläuterungen in Form eines Diploma Supplements enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

- # (2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker Univ.“ bzw. „Diplom-Physikerin Univ.“ beurkundet wird. Das Diplom enthält keine Noten. Es ist vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

IV.
Schlussbestimmungen

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Teilprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Augsburg vom 26. Februar 1990 (KWMBI II S. 171), geändert durch Satzung vom 29. Juni 1991 (KWMBI II S. 523), außer Kraft.

The purpose of this supplement is to provide additional information to facilitate the assessment of the qualifications on an international level. It implements part of the diploma supplement model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. Additional information may be obtained from the Institute of Physics at the university of Augsburg (<http://www.physik.uni-augsbug.de>) or from the Hochschulrektorenkonferenz (<http://www.hrk.de>).

1. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 1.1 Name of the qualification and the title conferred: Diplom-Physiker/Diplom-Physikerin; academic degree protected in Germany and elsewhere.
- 1.2 Main field(s) of study for the qualification: Fundamental and Applied Physics, comprising complete courses in Experimental and Theoretical Physics, Mathematics, and a subsidiary subject at the choice of the student.
- 1.3 Name and status of awarding institution (in original language): Universität Augsburg.
- 1.4 Name and status of institution (if different from 1.3.) administering studies (in original language): Same as 1.3.
- 1.5 Language of instruction/examination: German.

2. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 2.1 Level of qualification: The university level academic degree "Diplom-Physiker" or "Diplom-Physikerin" is awarded upon successful completion of a full course of 5 years of physics education. The grade of success is documented by the individual marks of 4 oral or written examinations and 2 independent evaluations of the diploma thesis ([Http://www.physik.uni-augsburg.de/pruefungsausschuss](http://www.physik.uni-augsburg.de/pruefungsausschuss)).
- 2.2 Official length of programme: 30 weeks of classes per annum for 4 years (240 ECTS points in total) plus 9 months diploma thesis "Diplomarbeit" (60 ECTS points).
- 2.3 Access requirements: Abitur or equivalent.

3. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 3.1 Mode of Study: Full-time
- 3.2 Programme requirements: Lectures, exercises, laboratory courses, seminars, supplemented by extensive homework, plus research oriented work for the diploma thesis.
- 3.3 Programme details and the individual grades/marks obtained: See regulations for physics studies in Augsburg ("Studienordnung"; <http://www.physik.uni-augsburg.de/pruefungsausschuss>).
- 3.4 Grading scheme: Very good ("sehr gut"); Good ("gut"); Satisfactory ("befriedigend"); Pass ("ausreichend"); fail ("nicht ausreichend").

4. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 4.1 Access to further studies: Immediate access to doctoral thesis work in physics at the faculty of Mathematics and Sciences.
- 4.2 Professional status: Professionally educated physicist; e.g. immediate access to high level positions in Germany.

Erläuterungen

1. Die Fachnote bzw. Gesamtnote lautet von

1,00 bis 1,50 = sehr gut
über 1,50 bis 2,50 = gut
über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
über 4,00 bis 5,00 = nicht ausreichend

2. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet worden sind.
3. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Fachnoten für die Prüfung und für die Diplomarbeit. Die Diplomarbeit ist dabei mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen.